

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 45

16. Oktober

2020

Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S.590) ergeht durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises wie folgt neu gefasst:

- 1. Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums i.S.d. § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO werden auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen beschränkt.
Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere Wohnungen, wird diese Teilnehmerzahl als Höchstgrenze dringend empfohlen.**
- 2. Sonstige Veranstaltungen i.S.d. § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO werden auf maximal 100 Teilnehmer beschränkt.**
- 3. Aufenthalte im öffentlichen Raum i.S.d. § 1 Abs.1 der Corona-Kontakt- BetriebsbeschränkungsVO sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Diese Regelung gilt auch bei Besuchen von Restaurants, Cafés und Bars.**
- 4. Der Sportbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO ist nur ohne Zuschauer und Zuschauerinnen gestattet. Ausgenommen hiervon ist eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmenden.**
- 5. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

- 6. Plexiglas-Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken gelten nicht als Mund-Nase-Bedeckung in Sinne von Ziffer 4. Wenn ein Gesichtsvisioner genutzt wird, dann ausschließlich solche, die das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Es gilt die Empfehlung, auf eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zurückzugreifen.**
- 7. Im begründeten Einzelfall kann der Kreisausschuss - Gesundheitsamt - auf Antrag Ausnahmen zu den vorgenannten Ziffern 1-5 erteilen.**
- 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 31.10.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 15.10.2020 auf 64 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz), so dass der Main-Taunus-Kreis nun der Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen neben zwei schwerpunktmäßig betroffenen Einrichtungen auch eine flächenmäßige Ausbreitung zu beobachten ist, sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Da in den letzten Wochen insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten im Main-Taunus-Kreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen – wie aus Ziff. 1 bis 3 ersichtlich – von Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen.

Da bei einem Zusammentreffen im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygienekonzept vorliegt, bzw. Abstände einzuhalten sind, ist es notwendig, die Gruppengröße weiter zu limitieren. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden und daher eine Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung ist eine überschaubare Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter unerlässlich.

Ferner ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Sportveranstaltungen notwendig, denn auch hier muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass gerade der Besuch von Sportveranstaltungen regelmäßig ein gewisses Mitfiebers mit den beteiligten Sportlerinnen und Sportlern mit sich bringt. In emotional aufgeladenen Situationen steigt aber die Gefahr, dass erforderliche Abstände zu ebenfalls anwesenden Personen nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt eingehalten werden.

In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben haben sich nach derzeitigem Stand die aufgestellten Hygienekonzepte als probates Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung bewährt. Dennoch ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer auch hier außer am eigenen Platz notwendig, da in diesen Bereichen viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Taunus-Kreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die höchste Eskalationsstufe erreicht wird, bei der wiederum strengere Maßnahmen zu treffen wären.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Oktober 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Kreis dringend, die sozialen Kontakte generell auf ein Minimum zu reduzieren. Ein nicht unwesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen geht hieraus hervor, so dass dies bereits jetzt geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hofheim, den 16. Oktober 2020



Michael Cyriax
Landrat